

Regierungsratsbeschluss

vom 30. Juni 2020

Nr. 2020/1005

Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015 Austritt aus dem Verein Handelskammer Deutschland Schweiz

1. Ausgangslage

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4828 vom 25. August 1978 wurde entschieden, dass der Kanton Solothurn der Handelskammer Deutschland Schweiz als ordentliches Mitglied beitrifft. Der Mitgliederbeitrag beträgt heute 1'370 Franken pro Jahr. Die Fachstelle Wirtschaftsförderung hat Nutzen und Mehrwert dieser Mitgliedschaft evaluiert und beantragt in der Folge den Austritt des Kantons Solothurn aus der Handelskammer Deutschland Schweiz per 31. Dezember 2020.

2. Erwägungen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Der Austritt aus der Handelskammer Deutschland Schweiz kann gemäss § 8 der Vereinsstatuten auf Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Der Austritt muss durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.

2.2 Beurteilung

Der Beitritt des Kantons Solothurn zur Handelskammer Deutschland Schweiz erfolgte 1978 mit dem Ziel, von den verschiedenen Dienstleistungen der Wirtschaftskammer profitieren zu können. Dabei handelt es sich vorwiegend um Kommunikationsdienstleistungen, wie beispielsweise die PR-Erwähnung in der Mitgliederzeitschrift, den Pressedienst oder die Vermittlung von Pressekontakten zu Wirtschaftszeitungen in Deutschland. Ebenfalls zu den Dienstleistungen der Handelskammer zählen die Organisation von Investitionsreisen für Unternehmer und Verbandsfunktionäre sowie die Beratung investitionsinteressierter Unternehmen.

Die Fachstelle Wirtschaftsförderung kommt in ihrer Evaluation zum Schluss, dass die aufgeführten Dienstleistungen der Handelskammer Deutschland Schweiz dem Kanton Solothurn heute aufgrund veränderter Strukturen keinen essenziellen Mehrwert mehr bieten. Der Kanton Solothurn ist seit 2002 Mitglied der Stiftung Greater Zurich Area Standortmarketing. Diese Stiftung betreibt die Unternehmung Greater Zurich Area AG, die den Wirtschaftsraum Zürich, zu dem auch der Kanton Solothurn zählt, unter der Marke Greater Zurich Area im Ausland präsentiert. Zusätzlich unterhält der Kanton Solothurn eine Leistungsvereinbarung mit Switzerland Global Enterprise (S-GE), der Standortpromotionsorganisation des Bundes. Der Kanton Solothurn wird auf internationaler Ebene durch diese beiden Organisationen vermarktet. Er betreibt keine weiterführenden Promotionsaktivitäten. S-GE bietet Schweizer Unternehmen zudem eine individuelle und länderspezifische Exportberatung sowie exportrelevante Länder- und Marktinformationen.

Die Fachstelle Wirtschaftsförderung erachtet aus diesen Gründen eine Mitgliedschaft des Kantons Solothurn in Handelskammer Deutschland Schweiz nicht mehr als sinnvoll.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Kanton Solothurn tritt per 31. Dezember 2020 aus der Handelskammer Deutschland Schweiz aus.
- 3.2 Die Fachstelle Wirtschaftsförderung wird ermächtigt, das Kündigungsschreiben zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht subsidiäre Verfassungsbeschwerde eingereicht werden (Adresse: Av. du Tribunal-Fédéral 29, case postale, 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angaben der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgebend.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit (4)
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Handelskammer Deutschland Schweiz, Tödistrasse 60, 8002 Zürich **(Versand durch AWA)**